

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**für Veranstaltungen in den gastronomischen Betrieben sowie für den Bereich Catering der**  
**Kierndorfer Hotel- und Servicegesellschaft mbH & Co. KG**  
**- nachstehend KHS genannt -**

---

#### **I. GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der KHS zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen sowie für Lieferungen des Bereichs Catering der KHS.
2. Die Überlassung, insbesondere die Unter- und Weitervermietung von Räumen, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KHS erlaubt.
3. Abweichende Vereinbarungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Veranstalters finden nur Anwendung, wenn die KHS diesen nach kompletter Vorlage vor Vertragsabschluss ausdrücklich zugestimmt und diese schriftlich bestätigt hat.

#### **II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, -HAFTUNG**

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme (Bestätigung) der KHS gegenüber dem Veranstalter zustande; dieser ist der Vertragspartner.
2. Ist der Besteller nicht der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator -gleich welcher Art- für die Vertragsverhandlung und/oder den Vertragsabschluss eingeschaltet, so haftet dieser gemeinschaftlich und gesamtschuldnerisch mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Haftung der Firma KHS für vertragliche Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Angestellten sowie Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten. Insoweit haftet die Firma KHS für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet die Firma KHS aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
4. Durch den Auftraggeber dürfen nur dann Speisen und Getränke mitgebracht werden, wenn die KHS dem vorher zugestimmt hat. Es wird keine Haftung für die Qualität der mitgebrachten Speisen und Getränke übernommen. Es wird weiterhin keine Haftung für die Qualität übernommen, wenn durch den Kunden die Bereitstellung von Strom (insbesondere zur Kühlung) zu erfolgen hat und dieser dann nicht oder nicht ununterbrochen gegeben war. Bei reinen Anlieferungskunden, findet der Gefahrenübergang bereits mit der Anlieferung bei diesen Kunden statt. Für Verschlechterungen des Zustands der Ware, die nach Abnahme der Ware eintreten und die auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, wird keine Gewährleistung übernommen.
5. Das im Rahmen des Caterings mitgelieferte und zur Verfügung gestellte Mietgut (insbesondere Geschirr, Mobiliar, Pavillonzelte, etc.) ist nicht versichert. Sobald das Mietgut beim Kunden (Veranstaltungsort) eintrifft, ist der Auftraggeber für das Mietgut verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Mieter bzw. Besteller. Dies gilt auch für einen Untergang sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, wie Brand-, Sturm-, Gewitter-, Hagel-, Diebstahl- und Vandalismus-Schäden.

#### **III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Verpflichtungen des Veranstalters zur Zahlung des vereinbarten Entgelts beinhaltet auch die Erstattung der mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der KHS an Dritte.
2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von der KHS allgemein für die vereinbarten Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen erhöht werden.
3. Rechnungen der KHS ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen ohne Abzug von Skonto zahlbar. Bei Zahlungsrückstand ist die KHS berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines etwa höheren Schadens bleibt der KHS vorbehalten.
4. Die KHS ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe von 80 % der geschätzten Gesamtkosten der Veranstaltung inklusive aller Raummieten, Speisen- Getränke- und gegebenenfalls Hotelzimmerkosten geltend zu machen. Die Höhe der Vorauszahlung und etwaige Zahlungstermine hierfür sind im Vertrag festgelegt.
5. Alle in unseren Angeboten aufgeführten Preise sind in Euro angegeben und nur im Rahmen des Gesamtangebotes gültig. Die Preise sind Bruttopreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bis zur Auftragsbestätigung bleiben unsere Angebote freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande, spätestens jedoch mit der Lieferung.

#### **IV. RÜCKTRITT DER GASTRONOMIE**

1. Wird die geltend gemachte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der KHS gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die KHS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann gegen den Besteller/Veranstalter einen etwa entstandenen Schaden geltend machen.
2. Auch kann die KHS aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise bei
  - höherer Gewalt oder anderen, von der Gastronomie nicht zu vertretenden Umständen, die die Erfüllung des Vertrages erschweren oder unmöglich machen;
  - Veranstaltungen, die unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder des Veranstalters oder des Zwecks gebucht worden sind;
  - begründetem Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Gastronomie in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Gastronomie zuzurechnen ist;
3. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen die Gastronomie besteht nicht, es sei denn, dieser hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
4. Wir führen nur politisch gesellschaftliche korrekte Veranstaltungen durch. Sollten wir nach Vertragsabschluss erfahren, dass es sich bei der gebuchten Veranstaltung nicht um eine gesellschaftlich korrekte Veranstaltung handelt, die sich nicht an die Menschenrechte hält oder Antisemitismus fördert, so sind wir berechtigt, diese kurzfristig zu stornieren und bereits entstandene Kosten dem Veranstalter zu berechnen.

#### **V. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS (ABBESTELLUNG), STORNOBEDINGUNGEN**

1. Nimmt der Besteller/Veranstalter die vereinbarte Leistung und/oder Lieferung nicht in Anspruch, so ist die KHS dennoch berechtigt, von diesem anteilig die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

Bei Stornierung von bereits erteilten Gesamtaufträgen berechnen wir:

ab 60 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 10 %

ab 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20 %

ab 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 50 %

Kündigt der Auftraggeber bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn den Vertrag, so wird die volle Auftragssumme abzüglich der ersparten Leistungen fällig.

Bereits gezahlte Depositleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

Stornogebühren, die uns unsere Lieferanten (z.B. bei Getränke- oder Geschirrlieferungen) in Rechnung stellen, werden zu 100 % an den Auftraggeber weiterberechnet!

Bestelltes Mobiliar, Gläser-, Besteck- und Geschirrtile sowie Dekomaterial können bei Lieferung oder Abholung, nicht mehr kostenlos storniert werden. Nicht innerhalb 3 Tage vor Auftrag abbestelltes Mobiliar, Gläser-, Besteck- und Geschirrtile sowie Dekomaterial, wird in Rechnung gestellt!

Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale entstanden ist.

War z. B. für das Menü/das Arrangement kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zu Grunde gelegt.

Der KHS bleibt die Geltendmachung eines etwa höheren Schadens vorbehalten.

2. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

## **VI. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT**

1. Der Kunde bestellt die in der Vereinbarung aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Vertragsbedingungen der KHS. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die definitive und der Rechnung zugrundeliegende Gästezahl spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Mindest-Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, Personal und Material werden nach den Listenpreisen gesondert berechnet. Durch das umfangreiche Sortiment sind Änderungen in der Zusammenstellung der Gerichte möglich.
2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist die KHS berechtigt, vereinbarte Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
3. Bei Abweichungen nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmungen der KHS die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die KHS zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.
5. Ausstellungen im Foyer und in der Lobby sind nur nach Absprache zulässig.

## **VII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN**

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen berechnet die KHS einen Betrag zur Deckung der Gemeinkosten.

## **VIII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE**

1. Soweit die KHS für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe derartiger Anlagen. Der Veranstalter stellt die KHS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Dritten unter Benutzung des Stromnetzes der KHS bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Für eventuelle durch die Verwendung derartiger Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der KHS haftet der Veranstalter. Die durch die Verwendung entstehenden Kosten berechnet die KHS pauschal. Die Verwendung von Laseranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der KHS.
3. Jeglicher Aufbau von Werbematerialien im öffentlichen Bereich ist nur gestattet nach vorheriger Absprache mit der Bankettabteilung.

## **IX. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER GEGENSTÄNDE DES KUNDEN**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände des Veranstalters, seiner Besucher, Gäste, Mitarbeiter etc. befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die KHS übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung derartiger Gegenstände keine Haftung, es sei denn, seine Mitarbeiter treffe grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Vom Veranstalter oder dessen Beauftragten mitgebrachtes Dekorationsmaterial und technische Anlagen haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die KHS ist berechtigt, die Vorlage eines behördlichen Nachweises hierfür zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigung sind die Ausstellung und Anbringung derartiger Gegenstände vorher abzustimmen. Sollte es auf Grund nicht angemeldeter mitgebrachter Anlagen (z. B. Nebelmaschinen) zu einem Fehlalarm kommen, in dessen Folge ein Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist, haftet der Veranstalter für alle anfallenden Kosten.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, ist die KHS berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Gegenstände zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Belässt der Veranstalter derartige Gegenstände im Veranstaltungsraum oder in sonstigen Räumen, kann die KHS für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt seitens der KHS vorbehalten.
4. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

## **X. HAFTUNG DES VERANSTALTERS FÜR SCHÄDEN**

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden und/oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
2. Die KHS kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## **XI. LEBENSMITTELHYGIENEVERORDNUNG/GEWÄHRLEISTUNG**

1. Wir versichern dafür Sorge zu tragen, dass die auszuliefernden Waren sorgfältig und vorschriftsmäßig transportiert werden. Der Auftraggeber hat die Ware nach mit ihm zumutbarer Gründlichkeit zu prüfen. Beanstandungen hinsichtlich Menge und Güte der Lieferung sind unverzüglich nach erfolgter Übergabe schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige oder formgemäße Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt. Dies gilt nicht, sofern der Mangel auch bei ordnungsgemäßer Prüfung durch den Kunden nicht erkennbar gewesen wäre. In diesem Fall sind die Beanstandungen unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich gegenüber der KHS geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel durch die Firma KHS arglistig verschwiegen wurde.
2. Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, übernehmen wir keine Schadenersatzansprüche. Bei nachweisbaren Mängeln können wir nach unserer Wahl nachbessern oder kostenlosen Warenersatz liefern.
3. Ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung ist ausgeschlossen, falls etwaige Mängel bzw. Mindestleistungen verspätet beanstandet werden bzw. die KHS rechtzeitig nachliefern konnte.
4. Der Umtausch falsch bestellter Ware ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich.
5. Bei unsachgemäßer Lagerung durch den Kunden erlischt die Gewährleistung, so z. B. wenn zu kühlende Waren ungekühlt oder nicht ausreichend gekühlt gelagert werden.
6. Laut der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) muss Fleisch bei einer Kerntemperatur von 70° C 10 Minuten, oder bei einer Kerntemperatur von 80° C mindestens 3 Minuten erhitzt werden. Dies ist nicht möglich, wenn Fleisch medium oder rosa gebraten bestellt wird. Sollte dies dennoch vom Gast gewünscht werden, übernimmt die Gastronomie für eventuell auftretende gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine Haftung.

## **XII. MINDESTBESTELLUNGEN/LIEFERBEDINGUNGEN**

1. Die Mindestbestellmenge pro Sorte Fingerfood beträgt 10 Teilchen.
2. Unverträglichkeiten sowie Allergien im Hinblick auf bestimmte Lebensmittel und Inhaltsstoffe sind rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Alle im Angebot/Auftragsbestätigung aufgeführten Personal-Einsatzzeiten und Getränkemengen-Kalkulationen sind geschätzte Werte und werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränke werden nach angebrochenen Flaschen bzw. angebrochenen Getränkefassern berechnet.
4. Wir halten uns bei der Vergütung unserer Mitarbeiter an die gesetzlichen Bestimmungen für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Bei Samstags-Aufträgen gilt deshalb ab Mitternacht der Sonntags-Stundensatz.
5. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt: Genaue Abrechnung erfolgt nach Menge, Verbrauch und Zeit. Dies gilt insbesondere für die Berechnung der Serviceleistungen wie Tischdecken, Lackfolie etc., da hier eine exakte Verbrauchsmengenschätzung nicht möglich ist.
6. Mit Ausstattungsgegenständen wie Transportbehältern, Kaffeemaschinen usw. ist sorgsam umzugehen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände im gleichen Zustand wie übernommen an die KHS zurückzugeben. Bruch, Fehlmengen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters. Bei Verlust haftet der Mieter in Höhe der Wiederbeschaffung!

## **XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Firmensitz der KHS. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur für Kaufleute im Sinne des deutschen HGB. Die Erfüllungsortvereinbarung gilt nur für gewerbetreibende Kunden (Unternehmer im Sinne des deutschen BGB).
3. Ist eine der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle dieser unwirksamen Bestimmung eine neue zu vereinbaren, die den verfolgten wirtschaftlichen Zweck erfüllt.